Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.15 RRB 1901/0198**
Titel	**Baulinien.**
Datum	31.01.1901
P.	63

[*p. 63*] A. Unterm 7. November 1900 übermittelt der Gemeindrat Altstetten die Bau- und Niveaulinienpläne der
1. Freihofstraße von der Badenerstraße bis zur Güterstraße,
2. Hardgutstraße " " " " "
3. Grubenstraße " " Grenze A'rieden " " "
4. Dammstraße " " Hönggerstraße bis Grenze Schlieren

in Altstetten, gutgeheißen von der Gemeindeversammlung den 17. Januar 1897, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 54/82 vom 6. Juli/12. Oktober 1900, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 29. Oktober 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:
Alle vier Straßen sind identisch mit den gleichnamigen Straßenzügen des vom Regierungsrat am 4. Juli 1898 genehmigten Bebauungsplanes der Gemeinde Altstetten, also ist auf deren Tracé nicht näher einzutreten.
Die Baulinien für die Freihof-, Hardgut- und Grubenstraße erhalten sämtlich je 20 m Abstand. Für die Dammstraße ist nur eine nördliche Baulinie im Abstand von zirka 16–18 m vom Bahngebiet der Nordostbahn und von 51,5 m von der vom Regierungsrat am 21. Juli 1898 genehmigten einzigen (südlichen) Baulinie der Islernstraße festgesetzt. Analog den Erwägungen im letztgenannten Regierungsbeschluß kann auch in diesem Fall von der Aufstellung einer ideellen südlichen Baulinie an der Dammstraße Umgang genommen, resp. die Baulinie der Islernstraße als solche betrachtet werden, sodaß also an diesen beiden Parallelstraßen die maximale Bauhöhe von 20 m zulässig sein wird.
Die Niveaulinien zeigen folgende Gefällsverhältnisse:
1. Freihofstraße:
Von Cote 411,08 m der Badenerstraße 10,81% Gefäll gegen die Zürcherstraße (Cote 408,50 m) und von da Gefäll von 11% bis zur Güterstraße (Cote 405,91 m).
2. Hardgutstraße:
Von Cote 411,41 m der Badenerstraße 7,325% Gefäll bis zur Zürcherstraße (Cote 409,37 m) und von da 7,33% Gefäll bis zur Güterstraße (Cote 407,665 m).
3. Grubenstraße:
Von Cote 411,80 m an der Gemeindegrenze Altstetten-Albisrieden 4,1% Gefäll bis zur Badenerstraße (Cote 410,68 m), von hier 15,4% Gefäll bis zur Zürcherstraße (Cote 407,52 m) und von hier 14,s ‰ Gefäll bis zur Güterstraße (Cote 404,52 m).
4. Dammstraße:
Von Cote 402 m der Hönggerstraße 4% Gefäll bis zur Werdstraße (Cote 400,42 m) von hier 2,4% Gefäll auf 343,55 m und dann von 1,8% auf 885 m bis zur Grenze Altstetten-Schlieren (Cote 398,01 m). Westlich der Werdstraße ist die Niveaulinie 0,13 m über die Schwellenhöhe der Nordostbahn.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2014

Da die Grubenstraße die Gemeinde Albisrieden und die Dammstraße die Gemeinde Schlieren berührt, sind die bezüglichen Pläne den Gemeindräten dieser beiden Gemeinden gemäß § 8 des Baugesetzes zur Vernehmlassung zugestellt worden. Mit Schreiben vom 15. Januar 1901 erklärt sich der Gemeindrat Albisrieden einverstanden mit den vorgelegten Plänen der Grubenstraße, und mit Schreiben vom 29. November 1900 der Gemeindrat Schlieren mit denen der Dammstraße.
Die Vorlagen geben zu weitern Bemerkungen nicht Anlaß und werden zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeindrat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen:
1. Freihofstraße von der Badenerstraße bis zur Güterstraße,
2. Hardgutstraße " " " " " "
3. Grubenstraße " " Grenze A'rieden " " "
4. Dammstraße " " Hönggerstraße bis Grenze Schlieren,
sämtlich in Altstetten, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeindrat Altstetten unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne, an die Gemeindräte Albisrieden und Schlieren, und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: lhr)/29.09.2014*]

 © by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2014